

Handicap International e.V. München

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses
für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich die in Papierform erstellte Berichterstattung.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Inhaltsübersicht		Seite
1	Prüfungsauftrag	1
2	Grundsätzliche Feststellungen	2
3	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	3
4	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
5	Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	8
5.1	Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
5.1.1	Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	8
5.1.2	Jahresabschluss	8
5.2	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	8
5.3	Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	9
5.3.1	Mehrjahresübersicht	9
5.3.2	Vermögenslage	10
5.3.3	Finanzlage	12
5.3.4	Ertragslage	14
6	Schlussbemerkung	15

Anlagen

1 Jahresabschluss

- 1.1 Bilanz
- 1.2 Gewinn- und Verlustrechnung
- 1.3 Anhang

2 Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

3 Aufwands- und Ertragsrechnung 2018

4 Rechtliche Grundlagen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

Wir weisen darauf hin, dass bei der Verwendung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben aufgrund kaufmännischer Rundung Differenzen auftreten können.

1 Prüfungsauftrag

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12. Juli 2018 der

**Handicap International e.V.,
München**

– nachfolgend auch kurz „Handicap“ oder „Verein“ genannt –

wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 gewählt. Der Vorstand hat uns aufgrund dieses Beschlusses den Auftrag zur Durchführung einer freiwilligen Abschlussprüfung nach § 317 HGB für das Geschäftsjahr 2018 erteilt.

Wir bestätigen nach § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir die deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F.) beachtet.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, gelten die unter dem 5./6. Dezember 2018 getroffenen Vereinbarungen sowie ergänzend die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ in der Fassung vom 1. Januar 2017.

Dieser Prüfungsbericht wurde nur zur Dokumentation der durchgeführten Prüfung gegenüber dem Verein und nicht für Zwecke Dritter erstellt, denen gegenüber wir nach der im Regelungsbereich des § 323 HGB geltenden Rechtslage keine Haftung übernehmen.

2 Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des Vorstands

Da der Vorstand zulässigerweise keinen Lagebericht aufgestellt hat, können wir als Abschlussprüfer zur Beurteilung der Lage des Vereins durch den Vorstand, wie sie ansonsten im Lagebericht zum Ausdruck käme, nicht nach § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB Stellung nehmen.

Aus dem Jahresabschluss und den sonstigen geprüften Unterlagen heben wir folgende Aspekte hervor, die für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Vereins von besonderer Bedeutung sind:

Die wesentlichen Erträge des Vereins setzen sich aus Zuschüssen (TEUR 5.178; Vorjahr: TEUR 4.874), Spenden, Mitgliedsbeiträgen und Erbschaften (TEUR 2.460; Vorjahr: TEUR 2.801) und Zuwendungen der Föderation Handicap International (TEUR 1.202; Vorjahr: TEUR 989) zusammen. Insgesamt stiegen die Erträge um TEUR 181 auf TEUR 8.941.

Für die Finanzierung der Auslandsprogramme wurden TEUR 6.333 (Vorjahr: TEUR 6.541) aufgewendet. Die Aufwendungen für Fundraising betragen TEUR 611 (Vorjahr: TEUR 616). Wie im Vorjahr wurde ein ausgeglichenes Jahresergebnis erzielt.

Die liquiden Mittel sind zum Abschlussstichtag gegenüber dem Vorjahr um TEUR 1.687 auf TEUR 3.892 gestiegen; sie haben einen Anteil an der Bilanzsumme von 83,6 %.

Die Rücklagen in Höhe von TEUR 240 betreffen eine in 2010 erhaltene Zuwendung der Föderation Handicap International (Föderation) zur dauernden Ausstattung des Vereins mit Vermögen.

Die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen in Höhe von TEUR 3.546 (Vorjahr: TEUR 2.020) beinhalten mit TEUR 183 einen dem Verein dauerhaft von der Föderation zur Verfügung gestellten Liquiditätsvorschuss.

3 Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Wir haben dem Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der Handicap International e.V., München, in der Fassung der Anlage 1 den folgenden unter dem 15. Mai 2019 unterzeichneten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Handicap International e.V., München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Handicap International e.V., München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Vorstands für den Jahresabschluss

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

4 Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Prüfungsgegenstand

Gegenstand unserer Abschlussprüfung waren

- die Buchführung
- der Jahresabschluss (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang)

des Vereins.

Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins; dies gilt auch für die Angaben, die wir zu diesen Unterlagen erhalten haben. Wir verweisen ergänzend auf den Abschnitt „Verantwortung des Vorstands für den Jahresabschluss“ unseres vorstehend wiedergegebenen Bestätigungsvermerks.

Unsere Aufgabe ist es, diese Unterlagen und Angaben im Rahmen unserer pflichtgemäßen Prüfung zu beurteilen. Unsere diesbezügliche Verantwortung wird in den Abschnitten „Prüfungsurteil“ und „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks beschrieben.

Art und Umfang der Prüfung

Ausgangspunkt unserer Prüfung war der von uns geprüfte und unter dem 24. Juli 2018 mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss.

Wir haben die Abschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

In Bezug auf die wesentlichen Grundzüge unseres prüferischen Vorgehens verweisen wir auf die Darstellungen im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres vorstehend in Abschnitt 3 wiedergegebenen Bestätigungsvermerks. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wenden wir unseren risiko- und prozessorientierten Prüfungsansatz an; zu dessen Umsetzung bedienen wir uns unserer Prüfungssoftware Engagement Management System (EMS). Sie unterstützt die Planung, Durchführung und Dokumentation der Abschlussprüfung.

Die Abschlussprüfung erstreckt sich nach § 317 Abs. 4a HGB nicht darauf, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens, d.h. hier des Vereins, oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung wurde von uns – mit Unterbrechungen – in den Monaten Februar bis Mai 2019 durchgeführt.

Die Durchführung unserer Prüfung erfolgte unserem Prüfungsplan entsprechend grundsätzlich nicht kontrollorientiert. Daher haben wir unter Berücksichtigung unserer Risikoeinschätzung unsere analytischen Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen von ausgewählten Geschäftsvorfällen und Beständen in nicht reduziertem Umfang durchgeführt. Bei Einzelfallprüfungen haben wir Nachweise in bewusster Auswahl bzw. unter Heranziehung von Stichprobenverfahren eingeholt.

Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins haben wir uns einen Überblick über die Organisation der Buchführung verschafft.

Der Verein hat wesentliche Teile seiner Buchführung, nämlich die Personalbuchführung auf ein Dienstleistungsunternehmen ausgelagert. Zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der ausgelagerten Teile der Buchführung haben wir die von dem Verein eingerichteten Kontrollmaßnahmen in Bezug auf die Tätigkeit des Dienstleistungsunternehmens geprüft.

Saldenbestätigungen für die am Abschlussstichtag in Saldenlisten erfassten Forderungen und Verbindlichkeiten haben wir nicht eingeholt, weil nach Art der Erfassung, Verwaltung und Abwicklung der Forderungen und Verbindlichkeiten ihr Nachweis auf andere Weise zuverlässig erbracht werden konnte. Von allen Kreditinstituten und ausgewählten Rechtsanwälten des Vereins haben wir Bestätigungen über Guthaben, Ansprüche und Verpflichtungen des Vereins eingeholt.

Der Vorstand hat alle gewünschten Aufklärungen und Nachweise erbracht und die berufssübliche Vollständigkeitserklärung in schriftlicher Form abgegeben. Darin wird insbesondere versichert, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Vorgänge und in dem vorliegenden Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden (Verpflichtungen, Wagnisse etc.), Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sowie alle erforderlichen Angaben gemacht sind.

5 Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

5.1 Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

5.1.1 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Buchführung entspricht den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen sind in allen wesentlichen Belangen ordnungsgemäß in Buchführung und Jahresabschluss abgebildet.

5.1.2 Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 ist diesem Bericht als Anlagen 1.1 bis 1.3 beigelegt.

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die gesetzlichen Vorschriften zur Gliederung, Bilanzierung und Bewertung sowie zum Anhang wurden in allen wesentlichen Belangen eingehalten.

5.2 Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss insgesamt, d.h. das Zusammenwirken von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins.

5.3 Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

5.3.1 Mehrjahresübersicht

		<u>2018</u>	<u>2017</u>	<u>2016</u>	<u>2015</u>	<u>2014</u>
Erhaltene Spenden, Erbschaften	TEUR	2.455	2.796	2.533	2.357	1.512
Zuschüsse	TEUR	5.178	4.874	3.431	2.231	3.999
Zuwendungen der						
Föderation Handicap International	TEUR	1.202	989	950	671	875
Summe betriebliche Aufwendungen	TEUR	8.941	8.760	6.940	5.277	6.527
Aufwendungen für die Realisierung						
von Programmen	TEUR	6.333	6.541	5.070	3.692	5.010
in % der Gesamtaufwendungen	%	70,8	74,7	73,1	70,0	76,8

Hinsichtlich der rechtlichen Grundlagen verweisen wir auf Anlage 4 zu diesem Bericht.

5.3.2 Vermögenslage

Die nachfolgende Tabelle ist aus der Bilanz (Anlage 1.1) abgeleitet. Die kurzfristigen Posten (Fristigkeit bis zu einem Jahr) sind zusätzlich vermerkt.

	31.12.2018			Vorjahr			Veränderung	
	gesamt		davon kurzfristig	gesamt		davon kurzfristig	gesamt	
	TEUR	%	TEUR	TEUR	%	TEUR	TEUR	%
VERMÖGEN								
Anlagevermögen	31	0,6	0	30	0,9	0	1	3,3
Forderungen	721	15,5	721	1.199	34,8	1.199	-478	39,9
Liquide Mittel	3.892	83,6	3.892	2.205	64,0	2.205	1.687	76,5
Umlaufvermögen	4.613	99,1	4.613	3.404	98,8	3.404	1.209	35,5
Rechnungsabgrenzungsposten	14	0,3	14	11	0,3	11	3	27,3
	<u>4.658</u>	<u>100,0</u>	<u>4.627</u>	<u>3.445</u>	<u>100,0</u>	<u>3.415</u>	<u>1.213</u>	35,2
KAPITAL								
Vereinskapital	240	5,2	0	240	7,0	0	0	0,0
Sonderposten	0	0,0	0	1	0,0	0	-1	100,0
Rückstellungen	77	1,6	77	59	1,7	59	18	30,5
Verbindlichkeiten	4.341	93,2	4.158	3.145	91,3	2.962	1.196	38,0
Fremdkapital	4.418	94,8	4.235	3.204	93,0	3.021	1.214	37,9
	<u>4.658</u>	<u>100,0</u>	<u>4.235</u>	<u>3.445</u>	<u>100,0</u>	<u>3.021</u>	<u>1.213</u>	35,2

Das Anlagevermögen betrifft im Wesentlichen Mobiliar und die EDV-Ausstattung.

Die Forderungen gegen nahestehende Organisationen bestehen mit TEUR 51 (Vorjahr: TEUR 536) gegen die Föderation.

Die sonstigen Vermögensgegenstände enthalten insbesondere Forderungen aus Projektmitteln von TEUR 171 (Vorjahr: TEUR 532).

Das Vereinskaptal von TEUR 240 resultiert aus Mitteln der Föderation, die dem Verein dauerhaft zur Verfügung gestellt wurden.

Die sonstigen Rückstellungen betreffen ausschließlich Personalverpflichtungen.

Die Verbindlichkeiten setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2018	Vorjahr
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten		
Spenden und Zuwendungen	676	1.027
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	94	84
Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden		
Organisationen	3.546	2.020
Sonstige Verbindlichkeiten	<u>25</u>	<u>14</u>
	<u><u>4.341</u></u>	<u><u>3.145</u></u>

Die Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen betreffen mit TEUR 183 einen Vorschuss liquider Mittel, der dem Verein dauerhaft von der Föderation zur Verfügung gestellt wurde. Des Weiteren bestehen Verbindlichkeiten aus dem Verrechnungsverkehr mit der Föderation in Höhe von TEUR 2.291.

5.3.3 Finanzlage

Kapitalflussrechnung

Die finanzielle Entwicklung des Vereins stellt sich anhand einer Kapitalflussrechnung bei indirekter Ermittlung des Cashflows aus der laufenden Geschäftstätigkeit wie folgt dar:

	2018 <u>TEUR</u>	Vorjahr <u>TEUR</u>
Jahresergebnis	0	0
Abschreibungen auf Anlagevermögen	14	20
Auflösung Sonderposten	-1	-2
Zunahme/Abnahme (-) der Rückstellungen	18	16
Zunahme (-)/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	475	-389
Zunahme/Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder der Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	<u>1.196</u>	<u>812</u>
Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	<u>1.702</u>	<u>457</u>
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	<u>-15</u>	<u>-9</u>
Cashflow aus der Investitionstätigkeit	<u>-15</u>	<u>-9</u>
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	1.687	448
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	<u>2.205</u>	<u>1.757</u>
Finanzmittelfonds am Ende der Periode	<u><u>3.892</u></u>	<u><u>2.205</u></u>

Der Finanzmittelfonds betrifft ausschließlich liquide Mittel.

Liquidität

In dem nachfolgenden Liquiditätsstatus zu Buchwerten werden die Veränderungen des Netto-Geldvermögens bzw. des Netto-Umlaufvermögens und deren Komponenten während des Geschäftsjahres dargestellt:

	31.12.2018	Vorjahr	Veränderung
	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>	<u>TEUR</u>
Finanzmittelfonds	3.892	2.205	1.687
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	721	1.199	-478
Kurzfristige Rückstellungen und Verbindlichkeiten	<u>-4.235</u>	<u>-3.021</u>	<u>-1.214</u>
Netto-Geldvermögen =			
Netto-Umlaufvermögen	<u><u>378</u></u>	<u><u>383</u></u>	<u><u>-5</u></u>

5.3.4 Ertragslage

Die Entstehung des Jahresergebnisses wird anhand einer von der Betriebsleistung ausgehenden Analyse, abgeleitet aus der Gewinn- und Verlustrechnung (Anlage 1.2), dargestellt.

	2018		Vorjahr		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften	2.460	27,5	2.801	30,2	-341	12,2
Zuschüsse	5.178	58,0	4.874	57,4	304	6,2
Zuwendungen der Föderation						
Handicap International	1.202	13,4	989	11,3	213	21,5
Andere Erträge	101	1,1	96	1,1	5	5,2
Summe Erträge						
= Betriebsleistung	<u>8.941</u>	<u>100,0</u>	<u>8.760</u>	<u>100,0</u>	<u>181</u>	<u>2,1</u>
Personalaufwand	1.336	15,0	1.075	12,3	261	24,3
Finanzierung Auslandsprogramme	6.333	70,8	6.541	74,7	-208	3,2
Übrige Aufwendungen	<u>1.272</u>	<u>14,2</u>	<u>1.144</u>	<u>13,0</u>	<u>128</u>	<u>11,2</u>
Summe betriebliche Aufwendungen	<u>8.941</u>	<u>100,0</u>	<u>8.760</u>	<u>100,0</u>	<u>181</u>	<u>2,1</u>
Betriebsergebnis						
= Jahresergebnis	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>	<u>0</u>	<u>0,0</u>

Die Ertragslage des Vereins ist durch die Zuwendungen der Föderation gesichert.

Bezüglich der Verteilung der Zuschüsse, Spenden und der Finanzierung von Auslandsprogrammen verweisen wir auf Anlage 3 zu diesem Bericht.

6 Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über unsere Prüfung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 der Handicap International e.V., München, erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen (Prüfungsstandard des Instituts der Wirtschaftsprüfer – IDW PS 450 n.F.).

Zu dem von uns erteilten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk verweisen wir auf Abschnitt 3 „Wiedergabe des Bestätigungsvermerks“.

München, den 15. Mai 2019

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



(Ralph Höll)
Wirtschaftsprüfer



(ppa. Sabine Lauer)
Wirtschaftsprüferin

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich die in Papierform erstellte Berichterstattung.

Für Veröffentlichungen oder die Weitergabe des Jahresabschlusses unter Hinweis auf unsere Prüfung sowie für den Fall der Weitergabe unseres Prüfungsberichts und/oder des Bestätigungsvermerks bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme; wir weisen hierzu ausdrücklich auf Nr. 6 der als Anlage beigefügten IDW-AAB hin.

Handicap International e.V.
München

Jahresabschluss für das Geschäftsjahr
vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

Handicap International e.V., München

Bilanz zum 31. Dezember 2018

Aktiva			Passiva				
	EUR	31.12.2018 EUR	Vorjahr TEUR		EUR	31.12.2018 EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen				A. Vereinskapi-tal			
Sachanlagen		30.628,56	30	Rücklagen	240.000,00		240
				Jahresüberschuss	0,00		0
B. Umlaufvermögen						240.000,00	240
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände				B. Sonderposten aus Investitionsförderung		0,00	1
1. Forderungen gegen nahestehende Organisationen	463.032,64		946				
2. Sonstige Vermögensgegenstände	257.778,78		253	C. Rückstellungen			
		720.811,42	1.199	Sonstige Rückstellungen		77.162,55	59
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		3.891.989,99	2.205	D. Verbindlichkeiten			
		4.612.801,41	3.404	1. Verbindlichkeiten aus noch nicht verwendeten Spenden und Zuwendungen	676.417,21		1.027
C. Rechnungsabgrenzungsposten				2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	93.867,43		84
Aktive Rechnungsabgrenzung		14.324,24	11	3. Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Organisationen	3.545.729,14		2.020
				4. Sonstige Verbindlichkeiten	24.577,88		14
						4.340.591,66	3.145
		<u>4.657.754,21</u>	<u>3.445</u>			<u>4.657.754,21</u>	<u>3.445</u>

Handicap International e.V., München

Gewinn- und Verlustrechnung

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018

	EUR	2018 EUR	Vorjahr TEUR
1. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften	2.460.355,11		2.801
2. Zuschüsse und Zuwendungen	6.380.031,56		5.863
3. Sonstige betriebliche Erträge	<u>100.772,08</u>		<u>96</u>
		8.941.158,75	8.760
4. Aufwendungen zur Finanzierung der Auslandsprogramme		6.333.123,95	6.541
5. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.117.581,98		885
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Älterversorgung	<u>218.811,51</u>		<u>190</u>
		1.336.393,49	1.075
6. Abschreibungen auf Sachanlagen		14.885,91	20
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>1.256.559,83</u>	<u>1.122</u>
		195,57	2
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		<u>14,43</u>	<u>0</u>
9. Ergebnis nach Steuern		210,00	2
10. Sonstige Steuern		<u>210,00</u>	<u>2</u>
11. Jahresüberschuss		<u><u>0,00</u></u>	<u><u>0</u></u>

Handicap International e.V., München

Anhang für das Geschäftsjahr 2018

Der Verein ist beim Amtsgericht München unter VR 16215 in das Vereinsregister eingetragen.

Der Jahresabschluss wird nach den handelsrechtlichen Vorschriften entsprechenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung wurde den Besonderheiten des Vereins angepasst; das Gliederungsschema wurde um entsprechende Posten ergänzt. Die internationalen Partnerorganisationen sowie die Föderation in Lyon werden als nahestehende Organisationen bezeichnet.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Mittel von „Aktion Deutschland Hilft“ in Höhe von TEUR 296 (Vorjahr: TEUR 152) werden in der Gewinn und Verlustrechnung unter 1. Spenden, Mitgliedsbeiträge und Erbschaften ausgewiesen. Im Vorjahr waren diese in Posten 2. Zuschüsse und Spenden enthalten. Der Vorjahresausweis wurde angepasst.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Anlagevermögen wird zu Anschaffungskosten aktiviert und entsprechend seiner betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer um planmäßige Abschreibungen (lineare Methode) vermindert.

Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände und liquide Mittel sind mit dem Nominalwert angesetzt, Wertberichtigungen waren nicht zu bilden.

Für Investitionszuschüsse wurde ein Sonderposten mit dem bewilligten und zweckentsprechend verwendeten Ursprungsbetrag gebildet. Der Sonderposten wird jährlich in Höhe der Abschreibung auf das geförderte Anlagegut aufgelöst.

Die sonstigen Rückstellungen werden in Höhe des Erfüllungsbetrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig ist.

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Angaben zur Bilanz

Die Forderungen haben wie im Vorjahr jeweils eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr. Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr bis auf TEUR 183 eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

Die Rücklagen betreffen eine Zuwendung der Föderation, die zur dauernden Ausstattung des Vereins mit Vermögen bestimmt ist.

Sonstige Angaben

Vorstand

Dem Vorstand des Vereins gehörten 2018 an:

Herr Cedric Kemayou (Vorsitzender)

Herr Heiko May (stv. Vorsitzender)

Herr Georg Willeit (Schatzmeister)

Herr Bernd Otto (bis 12. Juli 2018)

Der Vorstand besteht per 31. Dezember 2018 aus drei Mitgliedern.

Der Verein beschäftigte 23 Mitarbeiter.

Geschäftsführung

Geschäftsführerinnen waren im Geschäftsjahr Frau Susanne Wesemann (bis 31. August 2018) und Frau Dr. Inez Kipfer-Didavi (seit 1. September 2018).

München, den 8. April 2019

Für den Vorstand:

Cedric Kemayou

Heiko May

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Handicap International e.V., München

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss des Handicap International e.V., München, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Vereins zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung des Vorstands für den Jahresabschluss

Der Vorstand ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt. Ferner ist der Vorstand verantwortlich für die internen Kontrollen, die er in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der Vorstand dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat er die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist er dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Vereins abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von dem Vorstand angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom Vorstand dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des vom Vorstand angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Vereins zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Verein seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Vereins vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 15. Mai 2019

Deloitte GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft


(Ralph Höll)
Wirtschaftsprüfer


(ppa. Sabine Lauer)
Wirtschaftsprüferin

Hinweis: Bei dieser PDF-Datei handelt es sich lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar. Maßgeblich ist ausschließlich die in Papierform erstellte Berichterstattung.

AUFWANDS- UND ERTRAGSRECHNUNG - 2018

	2018			2018		2017			2018		2017	
	Vor Zuteilung	Zuteilung		Nach Zuteilung								
		Personal	Sachkosten									
Programmrealisierung	6.630.591,38	540.291,92	161.093,38	7.331.976,68	82%	7.387.314	84%	Programmzuschüsse	5.178.368,60	4.874.044		
Auslandsprogramme	6.333.123,95			6.333.123,95		6.541.013		Öffentliche Organisationen (AA, BMZ, GIZ...)	4.941.944,32	4.625.134,80		
. Kambodscha	30.483,81			30.483,81		20.146,89		Europäische Union	0,00	0,00		
. Naher Osten	1.250.226,92			1.250.226,92		474.929,00		Private Organisationen (Caritas, Diakonie...)	236.424,28	248.909,51		
. Laos	1.240,00			1.240,00		72.141,00		Andere				
. Haiti	617.565,42			617.565,42		257.934,66						
. Sri Lanka	0,00			0,00		75.000,00						
. Zentral Afrika	95.053,09			95.053,09		0,00						
. Pakistan	395.533,91			395.533,91		835.417,00						
. Nepal	23.473,90			23.473,90		8.439,77						
. Philippinen	170.777,00			170.777,00		259.793,20						
. Äthiopien	39.594,50			39.594,50		82.405,50						
. Burkina Faso - Niger	278.457,95			278.457,95		495.763,15						
. Kongo DR	26.258,03			26.258,03		1.312.176,44						
. MAGHREB (Marokko / Tunesien / Algerien)	20.888,00			20.888,00		102.962,00						
. Myanmar	22.000,00			22.000,00		40.000,00						
. Kolumbien	22.000,00			22.000,00		0,00						
. Mosambik	4.932,00			4.932,00		20.000,00						
. Senegal, Cape Verde	0,00			0,00		60.000,00						
. Bangladesch	60.542,00			60.542,00		123.510,00						
. Afghanistan	1.000,00			1.000,00		100.000,00						
. Kenia	228.258,62			228.258,62		344.555,79						
. Ruanda	295.475,39			295.475,39		0,00						
. Mali	0,00			0,00		150.000,00						
. Süd Sudan	37.522,00			37.522,00		157.492,00						
. Burundi	15.000,00			15.000,00		40.000,00						
. Irak	844.836,98			844.836,98		488.635,00						
. Nord Syrien	566.952,81			566.952,81		200.000,00						
. Madagascar	15.000,00			15.000,00		50.275						
. Jemen	985.713,21			985.713,21		663.766						
. Ukraine	0,00			0,00		55.554						
. Nord Korea	51.808,15			51.808,15		10.117						
. Togo - Bénin	48.063,60			48.063,60		0,00						
. Sierra Leone	0,00			0,00		30.000						
. Tschad	184.466,66			184.466,66		0,00						
. Humanitäres Minenräumen	0,00			0,00		10.000						
Behinderung und Entwicklung	27.991,15	31.374,85	8.056,79	67.422,79		57.204						
Programm Deutschland	126.452,81	252.498,15	76.837,16	455.788,12		177.477						
Kampagnenarbeit	29.051,77	63.034,63	16.198,62	108.285,02		92.659						
Programmunterstützung	113.971,70	193.384,30	60.000,80	367.356,80		518.961						
Sensibilisierung und Fundraising	679.046,09	474.143,70	144.257	1.297.446,80	15%	1.147.862,79	13%	Spenden und Beiträge	2.460.355,11	2.800.323		
Fundraising	611.496,15	306.506,42	94.938,38	1.012.940,94	11%	944.143	11%	Spenden	2.444.760,53	2.419.556,90		
Information	67.549,94	167.637,28	49.318,64	284.505,86	3%	203.719	2%	Bußgelder	540,00	560,00		
- Vereinszeitschrift	31.649,65							Erbschaften	10.250,00	375.585,71		
- Veranstaltungen	0,00			0,00		0		Mitgliedsbeiträge	4.804,58	4.620,32		
- Pressebeziehungen	21.315,64			21.315,64		12.067						
- Andere Informationskosten	14.584,65											
Allgemeine Dienste	1.631.531,73	233.813,77	77.931,95	311.749,70	3%	224.793	3%	Andere Erträge	1.302.449,47	1.085.602		
Personalkosten	1.248.249,39	233.813,77		233.813,77		168.885		Fakturierung	0,00	0,00		
Sachkosten	383.282,34		77.931,95	77.935,93		55.908		Zuwendung Handicap International Föderation	1.201.662,96	989.461,82		
								Sonstige Erträge	100.786,51	96.140,22		
SUMME AUFWENDUNGEN	8.941.169,20	1.248.249,39	383.282,34	8.941.173,18	100%	8.759.969	100%	SUMME ERTRÄGE	8.941.173,18	8.759.969		
ÜBERSCHUSS / FEHLBETRAG							0					
SUMME	8.941.169,20			8.941.173,18		8.759.969,28		SUMME	8.941.173,18	8.759.969,28		

Rechtliche Grundlagen

Der Verein wurde am 18. April 1998 gegründet und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht München (VR 16215) eingetragen.

Zweck des Vereins ist nach § 2 der Satzung:

Der Verein übernimmt in eigener Regie den Vereinszweck der internationalen Föderation Handicap International, zu dem er beiträgt:

Gemäß dem Gründungsgedanken von Handicap International setzt sich der Verein ein für die Verbesserung der Hilfe für und Versorgung von besonders hilfsbedürftigen und behinderten Menschen auf nationalem und internationalem Gebiet.

Handicap International verfolgt dabei das Ziel, Menschen in Notsituationen zu Hilfe zu kommen, ungeachtet der Ursache und des Umfelds dieser Situation (Entwicklungsdefizite, extreme Armut, Integrationsdefizite, Ausbeutung, Gewalt und bewaffnete Konflikte, schwere Verletzungen der Menschenrechte, Missstände im Sozial- und Gesundheitssystem, Katastrophen etc.).

Vereinszweck ist zudem die Durchführung medizinischer, wissenschaftlicher, sozialer, technischer und juristischer Präventivmaßnahmen. Dazu gehören Maßnahmen zur Beseitigung der Bedrohung durch Landminen und anderer Überreste von bewaffneten Konflikten.

Der Verein kann über jegliche Zustände, die gegen die Menschenrechte verstoßen, berichten. Des Weiteren kann der Verein sich ähnlichen Initiativen anderer Vereinigungen anschließen.

Der Vereinszweck wird verwirklicht in Maßnahmen der Förderung gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke, der Unfallverhütung, des Wohlfahrtwesens, der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegsbeschädigte, Menschen mit Behinderungen und des Entwicklungswesens.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheiden der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder werden Personen, die dem Verein besondere Dienste geleistet haben oder leisten. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands aufgenommen.

Vorstand

Der Vorstand ist in dem Anhang namentlich genannt.

Geschäftsführerinnen waren im Berichtsjahr Frau Susanne Wesemann (bis 31. August 2018) und Frau Dr. Inez Kipfer-Didavi (seit 1. September 2018).

Steuerliche Verhältnisse

Der Verein wird beim Finanzamt München für Körperschaften unter der Steuernummer 143/216/60259 geführt.

Der Verein verfolgt gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des § 51 ff. der Abgabenordnung.

Es liegt ein Freistellungsbescheid vom 20. Februar 2019 für das Jahr 2017 vor. Danach ist der Verein nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.